

Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen (Marktreglement)

vom 22. Juni 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, § 3 lit. a) und § 7 lit. a) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996², § 246 des Gesetzes über die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³ sowie § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kant. Strafrecht und die Einführung des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁴, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die kommerzielle Nutzung des öffentlichen und des dem Gemeingebrauch gewidmeten privaten Raumes für Märkte und marktähnliche Veranstaltungen.

²Ein Markt im Sinne dieses Reglements ist eine zeitlich beschränkte und in der Regel wiederkehrende Verkaufsveranstaltung auf einem begrenzten Gebiet, an welcher jedermann berechtigt ist, Lebensmittel, Waren oder Dienstleistungen ausserhalb von Geschäftsräumlichkeiten ab einem Stand oder Verkaufswagen anzubieten.

³Als marktähnliche Veranstaltungen gelten kommerzielle Werbe- und Verkaufsveranstaltungen, Schaustellungen

¹ BGS 131.1

² SRSO 111

³ BGS 211.1

⁴ BGS 311.1

(Strassentheater, Strassenmusik) sowie Strassenwirtschaften, Imbissstände und dergleichen.

§ 2

Bewilligungspflicht

¹Die Nutzung des öffentlichen Raumes und die Inanspruchnahme des dem Gemeingebrauch gewidmeten privaten Grundes im Sinne von § 1 sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist vorgängig bei der Stadtpolizei einzuholen.

²Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat eine natürliche Person als verantwortliche Ansprechperson zu bezeichnen.

³Die Bewilligung regelt Dauer, Ort und Umfang der Nutzung. Sie kann durch mündliche Anweisungen der Stadtpolizei ergänzt werden.

⁴Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung. Die Höchstdauer einer Bewilligung beträgt 12 Monate. Sie ist nicht übertragbar. § 19 bleibt vorbehalten.

⁵Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Sie kann insbesondere vom Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Leistung einer angemessenen Kautions zur Deckung der Kosten für die Benützung, Reinigung und Instandstellung des öffentlichen Raumes und der öffentlichen Einrichtungen während und nach erfolgter Benutzung abhängig gemacht werden.

§ 3

Zuständigkeiten

¹Der Stadtpolizei obliegt der Vollzug dieses Reglements, insbesondere

- a) Erteilung der Bewilligungen gemäss § 2,
- b) Leitung und Kontrolle der Märkte,

- c) Bewilligung ausserordentlicher Märkte,
- d) Zuteilung der Plätze und Stände,
- e) Wegweisung von Personen bei Zuwiderhandlungen, insbesondere Ausschluss von Marktleuten vom Markt.

²Das Kommando der Stadtpolizei bezeichnet eine Dienstchefin oder einen Dienstchef Markt, welche oder welcher das Marktwesen beaufsichtigt und vollzieht.

³Die Stadtpolizei kann Organisation und Durchführung von Märkten Privaten übertragen. Sie kann Private mit dem Einziehen der Marktgebühren beauftragen.

§ 4

Auskunftspflicht

¹Soweit dies für den Vollzug des vorliegenden Reglements notwendig ist, sind Gesuchstellerinnen und -steller, sowie Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber der Stadtpolizei gegenüber zur Auskunft über ihre Geschäftsverhältnisse und die Betriebsstruktur verpflichtet.

²Auf Verlangen der Stadtpolizei sind die hierfür erforderlichen amtlichen Bewilligungen und Registerauszüge beizubringen.

§ 5

Ausübung der Bewilligung

¹Der beanspruchte öffentliche Raum und dessen Umgebung sind in ordentlichem Zustand zu halten und vor dem Verlassen zu reinigen. Abfälle sind durch die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber zu entsorgen.

²Beschädigungen des öffentlichen Raumes oder öffentlicher Einrichtungen sind sofort der Stadtpolizei zu melden. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haftet für

Beschädigungen und Verunreinigungen des öffentlichen Raumes und öffentlicher Einrichtungen.

³Sofern eine widerrechtliche Beanspruchung des öffentlichen Raumes den Einsatz der Polizei zur Folge hat, werden die dadurch entstehenden Kosten der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

§ 6

Gebühren

¹Für die kommerzielle Nutzung des öffentlichen und dem Gemeingebrauch gewidmeten privaten Raums für Märkte und marktähnliche Veranstaltungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

²Es kann eine Werbegebühr erhoben werden. Diese Gebühr ist zweckgebunden. Sie wird für die Bekanntmachung der Markttag in der Stadt Solothurn verwendet.¹⁾

II. MARKTORDNUNG

I. Allgemeine Pflichten

§ 7

Abmeldung

¹Bei Verhinderung haben sich Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber spätestens 3 Tage vor dem Markttag abzumelden.

²Nach zweimaligem Fernbleiben ohne rechtzeitige Abmeldung kann die Stadtpolizei einen Marktausschluss bis zu 6 Monaten verfügen.

1) Redaktionelle Anpassung vom 23. Juni 2009

§ 8

Rechte von Anstösse-
rinnen und Anstös-
sern

Ladeninhaberinnen und -inhaber können am Monatsmarkt den Platz vor ihrem Geschäft unter den gleichen Bedingungen nutzen, wenn der Platz frei ist und sie sich zu einer regelmässigen Teilnahme am Markt verpflichten.

§ 9

Auffuhr und Räumung

¹Bei Auffuhr und Räumung ist auf den Publikumsverkehr Rücksicht zu nehmen.

²Transportmittel, die nicht als Verkaufsstände dienen, sind ausserhalb des Marktbereiches abzustellen.

³Die Stadtpolizei bestimmt die Parkräume auf städtischem Gebiet, die den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern für die Marktzeit gegen Gebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung stehen.

§ 10

Verbotene Tätig-
keiten

¹Das Anlocken von Kundschaft zum Abschluss von Verträgen ausserhalb der Marktplätze ist während des Marktes verboten.

²Die Werbung darf die Kundschaft nicht belästigen und sich nicht störend auf den Betrieb der benachbarten Marktstände auswirken. Insbesondere untersagt sind das marktschreierische Anbieten oder das aufdringliche Auffordern des Publikums zum Kauf.

³Der Gebrauch von Lautsprechern, Megaphonen, Bild- und Tonwiedergabegeräten und dergleichen ist ohne schriftliche Bewilligung der Stadtpolizei verboten.

II. Öffentliche Märkte

§ 11

Wochenmarkt

¹Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und am Samstag von 06.30 bis 12.30 Uhr statt.

²Zugelassen sind bestimmte Lebensmittel, Blumen und Pflanzen.

³Die Auffuhr erfolgt zwischen 06.00 und 8.30 Uhr.

⁴Der Standplatz ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr zu räumen.

§ 12

Monatsmarkt

¹Der Warenmarkt findet grundsätzlich am 2. Montag jedes Monats statt. Falls dieser Tag auf einen öffentlichen Ruhe- oder Feiertag nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage⁵ fällt, findet der Markt eine Woche früher statt.

²Die Auffuhr erfolgt zwischen 06.30 und 08.30 Uhr.

³Der Standplatz ist zwischen 17.00 und 19.00 Uhr zu räumen.

§ 13

Budenmarkt

Der Budenmarkt findet im Mai und im Oktober gleichzeitig mit dem Monatsmarkt statt, im Mai ausserdem am vorausgehenden und im Oktober am nachfolgenden Wochenende.

§ 14

Weitere Märkte

¹Die Stadtpolizei kann weitere öffentliche Märkte einführen oder bewilligen.¹⁾

1) Fassung vom 23. Juni 2009

⁵ BGS 512.41

III. Private Märkte

§ 15

Bewilligungspflicht

¹Die Stadtpolizei kann die Durchführung privater Märkte bewilligen.¹⁾

²Sie kann die Veranstalterinnen und Veranstalter von kommerziellen Märkten, deren Reinerlös ideellen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken zukommt, ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht befreien.

³Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haften der Stadt Solothurn gegenüber für eine ordnungsgemässe und korrekte Durchführung des Marktes. Sie haben die Weisungen der Stadtpolizei zu befolgen und insbesondere für die Durchsetzung der allgemeinen Marktpflichten von § 9 und § 10 zu sorgen.

IV. Marktähnliche Veranstaltungen

§ 16

Werbe- und Verkaufsveranstaltungen /
Schaustellungen

¹Gesuche für die Bewilligung von Werbe- und Verkaufsveranstaltungen sowie von Schaustellungen sind der Stadtpolizei in der Regel mindestens 3 Werktage im Voraus einzureichen.

²Solche Veranstaltungen dürfen in der Zeit, in der die ordentlichen Märkte stattfinden, weder auf Marktgebiet noch in unmittelbarer Nähe zu diesem stattfinden. Die Stadtpolizei kann Ausnahmen bewilligen, sofern der ordentliche Marktbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

³Die Vorschriften von § 9 und § 10 über die allgemeinen Marktpflichten sind analog anwendbar.

1) Fassung vom 23. Juni 2009

§ 17

Strassenwirtschaften ¹Strassenwirtschaften sind mobile Einrichtungen zur Bewirtung von Gästen auf dem einem Gebäude vorgelagerten, öffentlichen Fussgängerbereich. Die Nutzung dieser Flächen im gesteigerten Gemeingebrauch steht in erster Linie den Anstösserinnen und Anstössern für ihren Geschäftsbetrieb zu. Als Anstösserinnen und Anstösser gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer des angrenzenden Gebäudes oder im Einverständnis der Eigentümerinnen und Eigentümer deren Mieterinnen und Mieter.

²Gesuche für die Bewilligung von Strassenwirtschaften sind der Stadtpolizei unter Angabe der beanspruchten Flächen und Nutzungszeiten mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung einzureichen.

§ 18

Imbissstände im öffentlichen Raum ¹Imbissstände sind Verpflegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum mit Zubereitung von Speisen vor Ort, ausserhalb von Gebäuden. Sie können mit oder ohne Strassenwirtschaft betrieben werden.

²Imbissstände auf öffentlichem Strassengebiet und Plätzen werden in der Regel nur als Bestandteil eines unmittelbar angrenzenden Restaurationsbetriebes bewilligt.

³Lästige Geruchsemissionen auf die Nachbarschaft sind zu vermeiden.

§ 19

Strassenmusik ¹Strassenmusik ist das ansprechende Darbieten von vokaler oder instrumentaler Musik durch eine oder mehrere Personen im öffentlichen Raum.

²Strassenmusik darf nur mit Bewilligung der Stadtpolizei und

nur an Werktagen von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr gespielt werden.

³Die Bewilligung gilt für die in dieser mit Datum bezeichneten Tage. Pro Musikant/in oder Musikgruppe werden Bewilligungen im Voraus für maximal 10 Tage abgegeben.

⁴Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Die Stadtpolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁵Das Verwenden von Lautsprechern und Verstärkern ohne schriftliche Bewilligung der Stadtpolizei ist verboten.

⁶Nach 20 bis 30 Minuten Spieldauer muss der Standort um mindestens 100 Meter verlegt werden. Der gleiche Standort darf nur einmal pro Tag benützt werden.

⁷Das aktive Einziehen von Geld ist untersagt, ebenso der aktive Verkauf von Musikkassetten, CDs und dergleichen.

§ 20

Vollzugsvorschriften

Die Gemeinderatskommission erlässt Richtlinien über die örtliche Beschränkung, die Sicherheit, die Nutzung während und ausserhalb der Verkehrssperren, für Nutzungen im Stadtgebiet ohne Tagessperren, die zulässige Möblierung der Flächen und die Dauer der Benützung.

V. Sanktionen und Rechtsmittel

§ 21

Entzug von Bewilligungen

¹Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements, der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen der Stadtpolizei, gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen sowie bei Nichtbezahlung von Ge-

bühren kann die Stadtpolizei die Bewilligung entschädigungslos entziehen.

²Fest zugewiesene Standplätze können auch entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ihren oder seinen Stand während weniger als zwei Drittel aller während der Bewilligungsdauer stattfindenden Markttagen des betreffenden Marktes nicht belegt.

§ 22

Marktausschluss

¹Marktleute, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements und die gestützt darauf ergangenen Anordnungen und Verfügungen verstossen, können von der Stadtpolizei vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme an den Solothurner Märkten ausgeschlossen werden.

²Ein Marktausschluss kann auch angeordnet werden, wenn die Anordnungen der zuständigen Lebensmittelkontrollbehörden missachtet werden.

³In der Regel hat vor einem Marktausschluss eine schriftliche Verwarnung zu erfolgen.

⁴Die Dauer eines Marktausschlusses beträgt in der Regel mindestens ein Jahr. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein dauernder Marktausschluss verfügt werden.

§ 23

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Stadtpolizei kann innert 10 Tagen seit Zustellung bei der Beschwerdekommision Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 24

Strafbestimmung

Wer Vorschriften dieses Reglements, der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen erlassen werden, zuwiderhandelt, namentlich wer öffentlichen Raum ohne die erforderliche Bewilligung beansprucht, wird, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden, mit Busse in friedsrichterlicher Kompetenz bestraft.

VI. Schlussbestimmungen§ 25

Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif der Stadt Solothurn vom 28. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

a) § 20 Absätze 1 und 2 lauten neu:

Franken

¹Benützung des öffentlichen Raumes (Strassen und Plätze) für gewerbliche Zwecke wie Strassenrestaurants, Verkaufsflächen, Warenauslagen, Ausstellungen und dergleichen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Behandlungsgebühr, nach Zeitaufwand | 60 - 300 |
| 2. Nutzungsgebühren | |
| a) Strassenrestaurants, Verkaufsflächen und dergleichen, je nach Lage | |
| – pro m ² und Saison (März - Oktober) | 20 - 50 |
| – pro m ² und Jahr | 30 - 75 |
| b) Warenauslagen, Geschäftsreklamen, Ausstellungen und dergleichen, je nach Lage | |

- pro m² und Monat 2 - 10
- pro m² und Jahr 20 - 100

²Kurzzeitige Nutzungen von öffentlichem Raum für übrige gewerbliche, kulturelle und private Zwecke

a) nach Beanspruchung, pro Tag 20 - 5'000

b) für Strassenmusik

- pro Person und Tag 5
- maximal pro Gruppe und Tag 20

b) § 22 Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt und lauten wie folgt:

⁵Werbegebühr für Marktfahrerinnen und -fahrer 1 - 20

⁶Parkgebühr für Marktfahrerinnen und -fahrer 5 - 10

§ 26

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Marktreglement vom 27. Juni 1995 aufgehoben.

³Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit, können aber nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden. Sie sind spätestens auf den 1. Januar 2005 an das neue Recht anzupassen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2004

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll